

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 7

Freitag, 5. Dezember 2008

Ausgabe 13/2008

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachungen/Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Amtstierärztliche Allgemeinverfügung

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 26.11.2008 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des in der nichtöffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses am 17.11.2008 gefassten Beschlusses
- Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 25.11.2008 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Mitteilungen aus der Gemeinde

- Fäkalienabfuhr ab 01.01.2009
- Grußwort des Bürgermeisters

Vereine, Verbände und Institutionen

- Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Wir Gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Hartwig Rauh oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich. Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufsleck Großmann

Gemeinsame Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i.d.F.v. 13.12.2007 (BGBl. I. S. 2930) i.V.m. Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i.d.F.v. 25.4.2008 (BGBl. I S. 764) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz – Landestierseuchengesetz – vom 22. Januar 1992 (Sächs. GVBl. S. 29, i.d.g.F.)

Aufstallung / Freilandhaltung von Geflügel¹ gemäß § 13 Abs. 1 und 3 Geflügelpest-Verordnung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz (LÜVA) erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Görlitz folgende

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung:

1. Freilandhaltung

Geflügel¹ darf **außer in den Gebieten** (Anlage 1- Karte):

- Olbersdorfer See einschließlich eines Ufersaumes von 500 m
- Berzdorfer See einschließlich eines Ufersaumes von 500 m
- Neiße in ihrem gesamten im Landkreis vorhandenen Verlauf einschließlich eines Ufersaumes von 500 m
- Bärwalder einschließlich eines Ufersaumes von 500 m
- Teichgebiet Zimpel -Tauer (Zimpel- und Tauerwiesenteich)einschließlich eines Ufersaumes von 500 m
- Teichgebiet Petershain (Niederteich und Krebaer Teich) einschließlich eines Ufersaumes von 500 m
- Talsperre Quitzdorf einschließlich eines Ufersaumes von 500 m
- Teichgebiet Niederspree einschließlich eines Ufersaumes von 500 m
- Teichgebiet Kreba-West und Dürrbach einschließlich eines Ufersaumes von 500 m
- Teichgebiet Kreba-Ost (Weißer Lug ,Schwarze Lache) einschließlich eines Ufersaumes von 500 m
- Halbendorfer See einschließlich eines Ufersaumes von 500 m

außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen in Freilandhaltung gehalten werden.

1 Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden

2. Ausnahmen

Ausnahmen von der Aufstallungspflicht in den unter Ziffer 1. genannten Gebieten werden im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch das LÜVA geprüft.

3. Widerrufsvorbehalt

Diese Amtstierärztliche Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

4. Widerruf von Amtstierärztlichen Allgemeinverfügungen:

Die Amtstierärztlichen Allgemeinverfügungen:

- Aufstallung von Geflügel vom 11.10.08, Az: 230-3/6.62 – GP 9/2008
- Schutzmaßnahmen im Gebiet A und B vom 29.10.08 , Az: 230-3/6.62 – GP 27/2008

werden mit Bekanntgabe dieser Amtstierärztlichen Allgemeinverfügung widerrufen.

5. Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gemacht.

6. Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landkreis Görlitz, Dezernat II, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt , Georgewitzer Straße 58 in 02708 Löbau und unter www.kreis-görlitz.de eingesehen werden.

7. Hinweise:

7.1. Anzeige, Register, Aufzeichnungen

Wer Geflügel¹ halten will, hat dem LÜVA vor Beginn der Haltung seinen Namen, Adresse, die Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart und ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird, mitzuteilen. Wer Geflügel¹ hält, hat ein Register zu führen. Das Register ist drei Jahre lang aufzubewahren und dem LÜVA auf Verlangen vorzulegen.

7.2. Fütterung und Tränkung

Wer Geflügel¹ nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass:

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel² nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel² Zugang haben, getränkt werden und

- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel¹ in Berührung kommen kann, für Wildvögel² unzugänglich aufbewahrt werden.

7.3. Früherkennung

7.3.1.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von:

- mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
- mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf

oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

7.3.2.

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

2- Wildvogel: ein freilebender Vogel der Ordnungen Hühnervogel, Gänsevogel, Greifvogel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sowie zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltene Vögel dieser Ordnungen

7.4. Schutzbekleidung

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel¹ tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest oder der niedrigpathogenen aviären Influenza geeignete und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstellung trägt.

Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

7.5. Weitere Schutzmaßnahmen

Werden in einem Geflügelbestand mehr als 1.000 Stück Geflügel¹ gehalten, so hat der Tierhalter sicherzustellen, dass:

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels⁽¹⁾ gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels¹ von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels¹ unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Ein- oder Ausstellung von Geflügel¹ die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstellung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden und
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

7.6. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte

7.6.1.

Geflügelausstellungen (d.h. auch ohne Tombola), Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen nur durchgeführt werden, soweit:

1.

im Falle von Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art sichergestellt ist, dass:

- die auf den Veranstaltungen jeweils aufgestellten gehaltenen Vögel (auch Tauben u.ä.) vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht worden sind und
- die Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird

und

2.

im Falle von Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sichergestellt ist, dass die auf den Veranstaltungen jeweils aufgestellten gehaltenen Vögel längstens fünf Tage vor der Veranstaltung im Bestand klinisch tierärztlich untersucht worden sind.

Satz 1 gilt nicht für Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art, soweit die aufgestellten Vögel vor der Veranstaltung in Beständen gehalten worden sind, die im Landkreis Görlitz gelegen sind oder in einem Landkreis gelegen sind, der angrenzt.

7.6.2.

Enten und Gänse dürfen auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer vom FD LÜVA bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind.

Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen.

Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

7.7. Sentinelhaltung - Untersuchungspflichten**7.7.1.**

Enten und Gänse sind bei Freilandhaltung räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten.

Der Halter der Enten und Gänse hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden.

7.7.2.

An Stelle der Untersuchung nach Ziffer 7.7.1. kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen.

In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden.

Ferner hat der Tierhalter jedes verwendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen,

Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer vom LÜVA bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen.

Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen.

Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Der Tierhalter hat dem LÜVA das Ergebnis der Untersuchung unverzüglich mitzuteilen.

Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist.

8. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Hugo-Keller Straße 14, 02826 Görlitz Widerspruch erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 02, 01099 Dresden, eingelegt wird.

Anlage 1 – Restriktionsgebiete mit Aufstallungspflicht für Geflügel¹

Anlage 2 – Untersuchungspflichten Sentinelhaltung gemäß Pkt. 11.2.

i.A.



Schönfelder

Amtstierarzt

Leiter des Amtes

Hinweise:

1.)

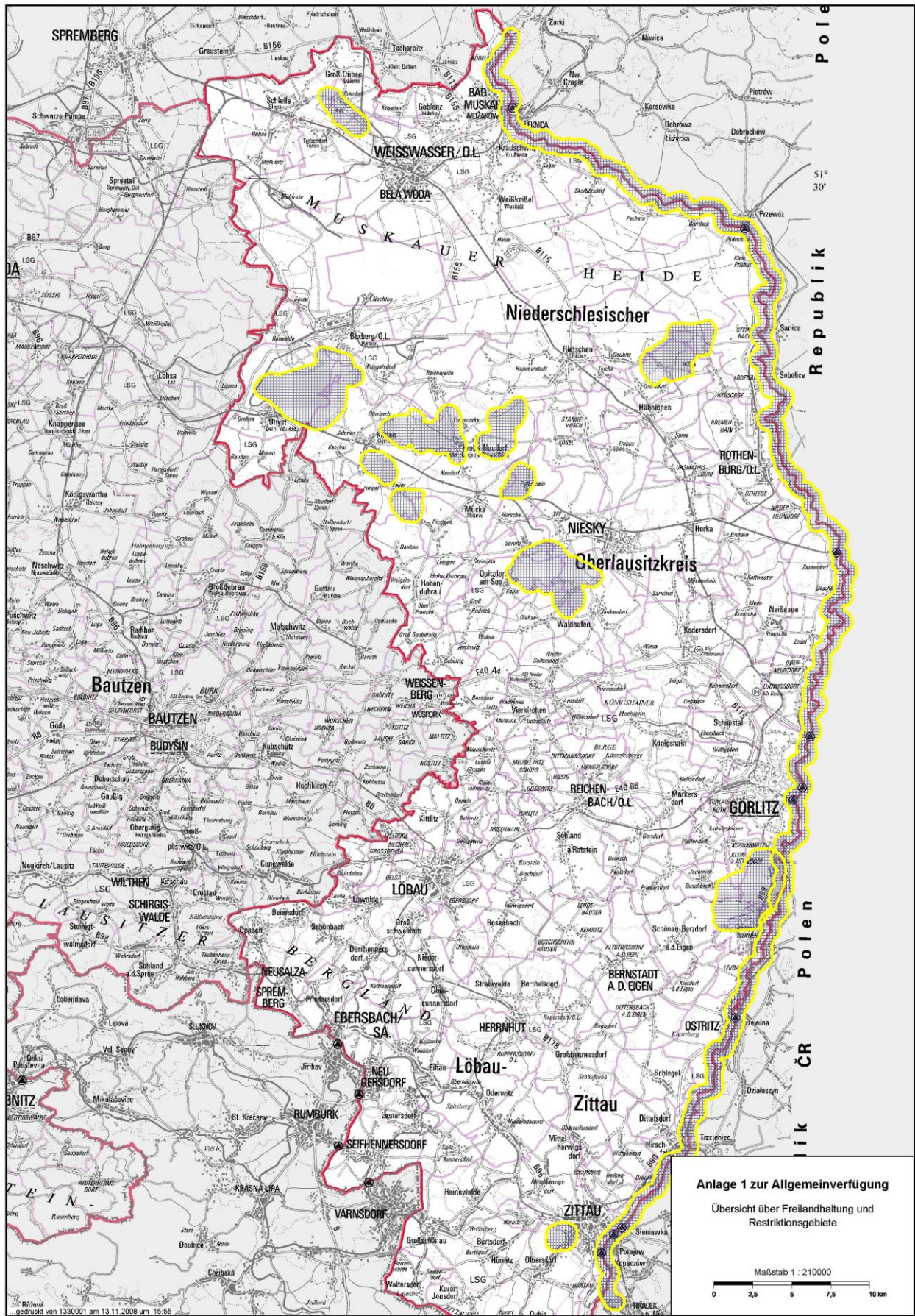
Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

2.)

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt

Anlage 2: Untersuchungspflichten Sentinelhaltung gemäß Pkt. 7.7.2.

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1.000	20 – 60
mehr als 1.000	30 – 70



Anlage 1 zur Allgemeinverfügung
Übersicht über Freilandhaltung und
Restriktionsgebiete

Maßstab 1 : 210000
0 2,5 5 7,5 10 km

Kartenausdruck: cards:WebGIS unter Nutzung von Apache FOP

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 26.11.2008 gefassten Beschlüsse

RAT/8-118/08

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Feuerwehrgebührensatzung) wie folgt:

Artikel 1

Die Anlage - Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Weißwasser - wird wie folgt geändert:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Weißwasser

I. Personalkosten und Pauschalkosten

1. Personalkosten

- Einsatzleiter	je Stunde	30,00 €
- Feuerwehrmann	je Stunde	25,00 €
- Wachhabender	je Stunde	20,00 €
- Sicherheitswache	je Stunde	15,00 €
- Ausbilder	je Stunde	25,00 €

2. Pauschalkosten

Fahrzeuge und personelle Leistungen (einschließlich Fahrtkosten) je angefangene Stunde		
- Brandverhütungsschau		50,00 €
- Insektenbeseitigung		60,00 €
- Türnotöffnung		60,00 €
- Notarztzubringer		45,00 €
- Unterstützung Rettungsdienst		70,00 €
- Einsatz Wärmebildkamera		50,00 €

II. Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

1. Fahrzeuge (einschl. Normbestückung und Fahrtkosten, ohne personelle Leistung)

je angefangene Stunde		
- Drehleiter	DLK	140,00 €
- Tanklöschfahrzeug	TLF 24	120,00 €
- Tanklöschfahrzeug	TLF-W	120,00 €
- Löschfahrzeug	LF 16	120,00 €
- Hilfeleistungslöschfahrzeug		120,00 €
- Dekon-P		80,00 €
- Einsatzleitwagen	ELW 1	50,00 €
- Einsatzleitwagen	ELW-Opel	50,00 €
- Mannschaftstransportwagen	MTW	40,00 €
- Erkunder	ErkKw	80,00 €

2. Anhänger und Geräte ohne personelle Leistungen

je angefangene Stunde		
- Anhänger		20,00 €
- Tragkraftspritze		15,00 €
- Stromerzeuger		15,00 €
- Motorkettensäge		10,00 €
- Trennschleifer		10,00 €

3. Hilfs- und Rettungsgeräte

pro Tag	
- Schiebleiter	15,00 €
- Steckleiter (zweiteilig)	10,00 €
- Hakenleiter / Klappleiter / Strickleiter	5,00 €
- Rettungsgeschirr zuzüglich Prüfgebühr	5,00 €
- Sicherheitsgurt, zuzüglich Prüfgebühr	5,00 €
- Feuerwehrleine, zuzüglich Prüfgebühr	5,00 €
- kleine Geräte, Arbeitsleine	2,00 €
Angefangene Tage werden voll berechnet.	

4. Sonstige Geräte und Ausrüstungen

pro Tag	
- Tauchpumpe	15,00 €
- Kübelspritze	5,00 €
- Motorseilwinde	10,00 €
- Saugschlauch (Stück)	3,00 €
- Druckschlauch B, C und D (ab 15 m)	3,00 €
(zuzüglich Prüfgebühr)	
- Flankierschläuche aller Längen	1,00 €
- Standrohr mit Schlüssel	5,00 €
- sonstige Armaturen (Verteiler, Krümmer usw.)	3,00 €
- Strahlrohr, Schaumrohr	3,00 €
- Kleingeräte (Übergangsstücke, Schlüssel usw.)	1,00 €
- Handfeuerlöscher (bei Benutzung zuzüglich Füllkosten)	5,00 €
- Büffelwinde	8,00 €
- Schlauchbrücken/Stück	3,00 €
- Grabenstütze	5,00 €
- Turbotauchpumpe	10,00 €
- Pressluftatmer, zuzüglich Prüfgebühr	15,00 €
- Atemschutzmaske, zuzüglich Prüfgebühr	5,00 €
- Schlauchboot mit Paddel	15,00 €
- Pressluftflasche (bei Benutzung zuzüglich Füllkosten)	2,00 €
- Gullyabdichtung	20,00 €
- sonstige nicht aufgeführte Geräte	1,00 €
Angefangene Tage werden voll berechnet.	

III. Pflege, Wartung und Instandsetzung von Geräten**1. Prüfen, Reinigen und Reparieren von Schlauchmaterial**

- Druckschläuche prüfen, reinigen, trocknen	6,50 €
- Saugschläuche prüfen, reinigen	4,00 €
- Saugschlauch einbinden (je Kupplung)	4,00 €
- B- und C-Schläuche einbinden (je Kupplung)	2,00 €
- Beschriften pro Schlauch	1,50 €
- Vulkanisieren je Undichtheit	5,00 €

2. Prüfen, Reinigen und Reparieren von Atemschutzmasken

- Atemschutzmaske prüfen	5,00 €
- Atemschutzmaske reparieren (zuzüglich Materialkosten)	4,00 €
- Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen	9,00 €
- Kennzeichnung von Atemschutzmasken	1,00 €

3. Pressluftatmer prüfen und Flaschenfüllung

- Wartung und Prüfung von PA	9,00 €
- Flaschen füllen pro Stück 4 l	2,00 €
pro Stück 6 l	3,00 €
pro Stück 10 l	5,00 €
- Kennzeichnung von PA und Flasche je Stück	1,00 €
- Revision Druckminderer PA 90, PSS	145,00 €
- Revision Lungenautomaten PA 90, PSS	160,00 €
- Druckprüfung der Druckflaschen (zuzüglich Rechnungslegung der Prüforganisation)	3,00 €
- Chemikalienschutzanzug prüfen	18,00 €
- Chemikalienschutzanzug reinigen, desinfizieren, prüfen	40,00 €
- Bebänderung Pressluftatmer demonstrieren, reinigen, montieren	6,00 €

4. Prüfung sonstiger Geräte

- Sicherheitsleine prüfen	7,00 €
- Sicherheitsgurt prüfen	2,50 €
- Rettungsgeschirr prüfen	7,00 €
- Schiebleiter (3-teilig) prüfen	20,00 €
- Steckleiter (1 Teil) prüfen	6,00 €
- Klappleiter / Hakenleiter / Strickleiter prüfen	6,00 €
- Prüfung eines Niederdruckhebekissens	25,00 €
- Prüfung der Fülleinrichtung für Hebekissen durch einen Sachkundigen gem. § 32 DruckbehälterVO	15,00 €
- Prüfung eines Hochdruckhebekissens V1 – V24L	30,00 €
- Prüfung eines Hochdruckkissens V24 – V68	40,00 €
- Druckinnenprüfung Niederdruckhebekissen durch Sachverständigen	40,00 €
- Druckinnenprüfung Hochdruckhebekissen V1 – V24L durch Sachverständigen	45,00 €
- Druckinnenprüfung Hochdruckkissen V24 – V68 durch Sachverständigen	50,00 €
- Prüfung eines Spreizers, Kombigerätes durch Sachverständigen	25,00 €
- Prüfung einer hydraulischen Rettungsschere durch Sachverständigen	25,00 €
- Prüfung eines Hydraulikzylinders durch Sachverständigen	25,00 €
- Prüfung eines Hydraulikaggregates einschl. Schläuche u. Zubehör durch Sachverständigen	25,00 €
- Prüfung eines Spreizers, Kombigerätes durch Sachverständigen	8,00 €
- Prüfung einer hydraulischen Rettungsschere durch Sachverständigen	8,00 €
- Prüfung eines Hydraulikzylinders durch Sachkundigen	8,00 €
- Prüfung eines Hydraulikaggregates einschließlich Schläuche und Zubehör durch Sachverständigen	8,00 €
- Prüfung eines Hebesatzes	40,00 €
- Prüfung eines Sprungpolsters „Lorsbach“	50,00 €

5. Prüfung sonstiger Geräte

- Feuerlöscher prüfen (ohne Innenprüfung)	10,00 €
- Feuerlöscher füllen und prüfen (zuzüglich Materialkosten)	18,00 €
- Bioversalbehälter füllen und prüfen	18,00 €
- Revision Gullyei	20,00 €
- Prüfung und Instandsetzung anderer Geräte (TS 8, Feuerlöschkreiselpumpe, wasserführende Armaturen usw.) Stundensatz	20,00 €

6. Sonstige Arbeiten

- Reinigung Einsatzjacke, -hose	2,50 €
- Reinigung und Imprägnierung Einsatzjacke, -hose	3,00 €
- Reinigung und Imprägnierung Überjacke, -hose	4,50 €
- Schärfen von Motorsägeketten	5,00 €

Alle eingesetzten Ersatzteile werden gesondert zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
Anlieferung ist bei Sammeltransporten kostenlos.

7. Fahrzeugwäsche

- Pkw	1,50 €
- Pkw mit Kärcher	2,50 €
- Lkw über 3,5 t	10,00 €

8. Entsorgung von Schadstoffen und Verbrauchsmitteln (Ölbinder)

Für die Entsorgung werden die aktuellen Tagespreise der Anbieter zu Grunde gelegt, sowie eine Verwaltungsgebühr von 10% erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Weißwasser, den 27. 11. 2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/8-125/08**Feststellung der Jahresrechnung 2007**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L. beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2007 mit folgendem Ergebnis:

**Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
für das Haushaltsjahr 2007 für Weißwasser
-in EUR-**

	Verwaltungs- haushalt (VwH) in €	Vermögens- haushalt (VmH) in €	Gesamt- haushalt in €
1. Soll-Einnahmen	33.219.176,83	12.169.813,20	45.388.990,03
2. + neue Haushaltseinnahmereste	-	1.504.745,27	1.504.745,27
3. ./.. Haushaltseinnahmenreste vom Vorjahr*	-	369.242,00	369.242,00
4. bereinigte Soll-Einnahmen	33.219.176,83	13.305.316,47	46.524.493,30
5. Soll-Ausgaben	33.117.600,17	12.155.532,80	45.374.709,63
6. + neue Haushaltsausgabereste	101.576,66	1.411.503,25	1.411.503,25
7. ./.. Haushaltsausgabereste vom Vorjahr*	-	261.719,58	261.719,58
8. bereinigte Soll-Ausgaben	33.219.176,83	13.305.316,47	46.524.493,30
9. Fehlbetrag (VmH Nr. 8 ./.. Nr. 4)	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich (Haushaltsausgleich § 22 KomHVO)			
10. Soll-Ausgaben VwH - enthaltene Zuführung an VmH	10.014.980,30	-	-
11. Soll-Ausgaben VmH – enthaltene Zuführung an VwH	-	0,00	-
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs.1 Satz 2 KomHVO: 803.127,13 EUR	-	-	-
13. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung zur allgemeinen Rücklage (Überschuss nach § 40 Abs. 3 Satz 2 KomHVO)	-	9.238.827,14	-
14. Soll-Einnahmen VmH – enthaltene Entnahme aus allgemeiner Rücklage	-	0,00	-
15. Soll-Einnahmen VwH – enthaltene Zuführung vom VmH zum allgemeinen Ausgleich	0,00	-	-
16. Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO (Vergleiche § 23 Abs. 1 Satz 2 KomHVO).	0,00	0,00	0,00

* Auflösung und Abgänge

Weißwasser, den 27.11.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/8-113/08**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschließt die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wie folgt:

Artikel 1**Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen

- (1) Abweichend von den Regelungen nach § 1 erhalten bei Kommunalwahlen sowie bei Bürgerentscheiden oder Bürgerbegehren ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:
- | | |
|--|---------|
| 1. Mitglieder von Wahlvorständen und des Gemeindevwahlausschusses am Wahltag je | 30,00 € |
| 2. Bedienstete der Stadt Weißwasser/O.L. als Mitglieder von Wahlvorständen und des Gemeindevwahlausschusses am Wahltag je | 15,00 € |
| 3. Hilfskräfte am Wahltag | |
| ab 4 Std. je | 15,00 € |
| ab 8 Std. je | 30,00 € |
| 4. Bedienstete der Stadt Weißwasser/O.L. als Hilfskräfte am Wahltag | |
| ab 4 Std. je | 7,50 € |
| ab 8 Std. je | 15,00 € |
| 5. Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses, die nicht Bedienstete der Stadt Weißwasser/O.L. sind, als Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen außerhalb des Wahltages je | 15,00 € |
- (2) Ehrenamtlich in den Wahlvorständen tätige Bürger, die nicht Bedienstete der Stadt Weißwasser/O.L. sind, erhalten am Wahltag von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag des Freistaates Sachsen neben dem jeweils gesetzlich festgelegten Erfrischungsgeld noch eine zusätzliche Entschädigungspauschale.
Die Höhe der zusätzlichen Entschädigungspauschale ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem Betrag des jeweils gesetzlich festgelegten Erfrischungsgeldes und dem Betrag von 30,00 €. Beträgt die Höhe des gesetzlichen Erfrischungsgeldes 30,00 € oder übersteigt diesen Betrag, entfällt die Zahlung einer zusätzlichen Entschädigungspauschale. Finden am Wahltag mehrere Wahlen statt, kommt nur einmal eine zusätzliche Entschädigungspauschale zur Auszahlung.

Artikel 2**In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Weißwasser, den 27.11.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/8-114/08**Festsetzung von Elternbeiträgen in den städtischen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege mit Wirkung vom 01.01.2009**

Der Stadtrat beschließt die Anwendung der mit Beschluss RAT/18-017/01 vom 28.02.2001 festgesetzten Elternbeiträge für die Kinderkrippe auch für die Kindertagespflege. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.

Weißwasser, den 27.11.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/8-115/08**Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wie folgt:

Artikel 1

1. In § 3 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
2. In § 5 wird nach Absatz 5 ein neuer Absatz 6 mit folgender Fassung eingefügt:
„Der Oberbürgermeister kann Kameraden, die das Ansehen der Feuerwehr der Stadt Weißwasser in der Öffentlichkeit schädigen, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausschließen.“
Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
3. In § 6 Absatz 7 erster Anstrich wird die Zahl „48“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 9 Satz 1 werden den bisherigen Anstrichen folgende neue Anstriche vorangestellt:
 - „ihn von seiner Funktion im Einsatzdienst der FF entbinden“
 - „befristete Maßnahmen zur Bewährung der Kameraden festlegen (z.B. Abgabe Transponder, Zurückstellung von Lehrgängen)“
5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Weißwasser, den 27.11.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/8-116/08

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat hat am 26.11.2008 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L. beschlossen:

Artikel 1

1. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Entschädigung für Einsätze und Bereitschaftsdienste“
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag Auslagen für Einsätze und Bereitschaftsdienste erstattet.“
3. In § 1 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
"Der Leiter Ausrückedienst erhält für den Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Woche."

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.

Weißwasser, den 27.11.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

RAT/8-117/08

Ermessensentscheidung des Stadtrates zur Kalkulation und zur Höhe der Gebühren für die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat trifft folgende Ermessensentscheidungen über die Kalkulation und die Höhe der Gebühren für die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.:

1. Der Kalkulationszeitraum wird auf 5 Jahre (2009 – 2013) festgelegt.
2. Die Abschreibungen erfolgen linear.
3. Die Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt nach der Durchschnittswertmethode mit einem Zinssatz in Höhe von 6 % p.a..
4. Der Gemeinkostenzuschlag auf Arbeitsleistungen bei „personellen Leistungen“ (Punkt I/1. der Gebührenkalkulation) wird in Höhe von 10 % festgelegt.
5. Der Gemeinkostenzuschlag auf Arbeitsleistungen bei „Pauschalkosten für Standardleistungen“ (Punkt I/2. der Gebührenkalkulation) und bei „Pflege, Wartung und Instandsetzung von Geräten“ (Punkt III. der Gebührenkalkulation) wird in Höhe von 15 % festgelegt.
6. Es werden keine kostendeckenden Gebühren erhoben.

Weißwasser, den 27.11.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/8-120/08

Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser"

Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan 2009 für den Eigenbetrieb "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" sowie die Finanzplanung.

Weißwasser, den 27.11.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/8-121/08

Abbruch der Turnhalle an der 2. Mittelschule, Lutherstraße 22

Der Stadtrat beschließt, die Firma KLA-Abbruch, Inh. S. Klabunde aus Greifswald mit der Ausführung der Arbeiten - Abbruch der Turnhalle 2. Mittelschule- zu einem Preis von 29.271,19 Euro brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 27.11.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/8-122/08

Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Dezember 2008 / Änderung des Beschlusses RAT/9-125/07

Im Beschluss RAT/9-125/07 werden folgende Sitzungstermine aufgehoben:

Sitzung des Stadtrates am 17.12.2008
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.12.2008
Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 02.12.2008

Sitzung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses am 25.11.2008

Weißwasser, den 27.11.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/8-123/08

Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters zur Vergabe einer Bauleistung – Sportplatz 2. Mittelschule – an Stelle des BWA

Der Stadtrat bevollmächtigt den Oberbürgermeister, über die Vergabe der Bauleistung -Neugestaltung Sportplatz 2. Mittelschule- zu entscheiden.

Weißwasser, den 27.11.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/8-124/08

Sitzungskalender des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2009

Der Stadtrat beschließt folgenden Sitzungskalender der regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2009:

Sitzungen des Stadtrates:

27.01.2009, 24.02.2009, 25.03.2009, 29.04.2009, 27.05.2009, 23.06.2009, 30.09.2009, 28.10.2009, 25.11.2009

Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses

12.01.2009, 09.02.2009, 09.03.2009, 14.04.2009, 11.05.2009, 08.06.2009, 14.09.2009, 12.10.2009, 09.11.2009

Sitzungen des Bau- und Wirtschaftsausschusses

13.01.2009, 10.02.2009, 10.03.2009, 15.04.2009, 12.05.2009, 09.06.2009, 15.09.2009, 13.10.2009, 10.11.2009

Sitzungen des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses

06.01.2009, 03.02.2009, 03.03.2009, 07.04.2009, 05.05.2009, 02.06.2009, 08.09.2009, 06.10.2009, 03.11.2009

Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel im Lesesaal der Bibliothek statt.

Die Sitzungen des HFA und des BWA finden in der Regel im Ratssaal des Rathauses statt.

Bei entsprechender Notwendigkeit ist der Oberbürgermeister ermächtigt die Sitzungstermine im Einzelfall zu ändern.

Weißwasser, den 27.11.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe des in der nichtöffentlichen Sitzung des Betriebsausschusses am 17.11.2008 gefassten Beschlusses

BA/3-112/08

Teilerlass von Pachtzins für die Jahre 2007 und 2008 – Jahnbad

Der Betriebsausschuss stimmt dem Teilerlass des Pachtzinses für die Gaststätte im Jahnbad an den Schließtagen der Saison 2007 und 2008 in Höhe von 638,64 € zu.

Weißwasser, den 18.11.2008
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz

Der Landkreis Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung/Flur Weißwasser / 5 (8456):

Flurstück 2, 3, 5/2, 5/4, 5/5, 5/6, 6/5, 6/8, 6/14, 6/16, 7/1, 7/2, 8, 9/4, 10/2, 13, 14, 15, 16/1, 17, 18, 21, 22, 24/1, 24/2, 24/3, 24/7, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 42, 44/3, 44/4, 44/5, 44/6, 44/8, 44/9, 45, 46, 48, 54/1, 57, 60/2, 60/4, 60/5, 61, 62/1, 64/1, 65/1, 67, 68/1, 70/1, 71, 72, 74, 76, 78, 79, 85, 86, 87/2, 88/2, 90, 91/4, 91/5, 91/6, 91/8, 91/9, 91/10, 91/11, 91/12, 91/14, 91/16, 94/2, 95/1, 95/2, 95/3, 96/1, 96/2, 98/1, 98/4, 98/9, 100/5, 101/5, 104/16, 104/20, 104/21, 104/24, 104/29, 104/30, 104/33, 104/69, 108/3, 112/3, 114, 115, 117/1, 117/4, 118/6, 119/5, 119/12, 119/13, 125/3, 126/4, 128/9, 128/10, 128/12, 128/14, 128/15, 128/30, 129/6, 129/8, 129/13, 129/14, 129/15, 129/16, 129/17, 129/18, 129/19, 129/22, 129/24, 129/25, 129/27, 130/3, 130/6, 130/7, 131/12, 131/13, 131/16, 131/18, 131/21, 131/25, 131/34, 131/36, 132/5, 133/1, 133/2, 133/3, 133/7, 133/9, 133/10, 133/15, 134/4, 134/7, 135/3, 136/1, 136/3, 136/6, 136/7, 136/9, 136/11, 136/15, 140/1, 140/4, 141, 143, 144, 145/1, 145/2, 146, 149/1, 149/3, 149/4, 150/6, 150/7, 150/8, 150/12, 152/1, 152/2, 152/9, 152/10, 152/15, 152/16, 153/2, 153/9, 153/11, 155/2, 155/3, 155/5, 156/7, 156/19, 159/4, 159/11, 161/1, 161/2, 165, 166, 169/1, 173/1, 174/2, 174/3, 174/5, 174/6, 175/1, 175/2, 176/2, 176/3, 182/1, 183/2, 187, 188, 189, 194/1, 195/1, 195/2, 196, 197, 198, 199, 201, 202, 204/8, 205/5, 212, 213, 215/1, 217/1, 219/1, 223/1, 226, 229/1, 229/2, 229/3, 230, 231/5, 242, 247/5, 250/2

Art der Änderung

1. Änderung des Gebäudenachweises
2. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
3. Änderung der Angaben zur Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermGeoG.

Das Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung ist nach § 2 des SächsVermGeoG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermGeoG zugrunde.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

05.12.2008 bis zum 05.01.2009
im Landratsamt Görlitz, Außenstelle
Sonnenstraße 7, 02826 Görlitz
in der Zeit
Mo., Mi., Do. von 9.00 – 15.30 Uhr
Di von 9.00 – 18.00 Uhr
Fr. von 9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermGeoG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Görlitz, den 25.11.2008
gez. Trenkler
Komm. Amtsleiterin

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 25.11.2008 gefassten Beschlüsse

26/08

Widerruf der Besetzung des Sozialausschusses

Der Gemeinderat widerruft die mit Beschluss Nr. 31/06 vom 24.10.2008 vorgenommene Bestellung der Ausschussmitglieder des Sozialausschusses mit sofortiger Wirkung.

Weißkeißel, den 26.11.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

27/08

Neubesetzung des Sozialausschusses

Folgende Gemeinderäte werden als Mitglieder in den Sozialausschuss bestellt:

1. Herr Reinhard Wolsch
2. Frau Susann Weiner
3. Herr Thomas Jurk
4. Herr Heiko-Michael Röder
5. Herr David Buder

Weißkeißel, den 26.11.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

28/08

Ermessensentscheidung des Gemeinderates zur Schmutzwassergebührekalkulation 2009 – 2011 der Gemeinde Weißkeißel

Der Gemeinderat beschließt, folgende Ermessensentscheidungen für die Gebührekalkulation der Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Weißkeißel wirksam werden zu lassen:

1. Festsetzung des Kalkulationszeitraumes
Der Gemeinderat beschließt eine Kalkulationsperiode von drei Jahren (2009 - 2011)
2. Berücksichtigung einer Über- bzw. Unterdeckung
Die für den Zeitraum 2006 - 2008 ausgewiesene Kostenunterdeckung in Höhe von 27.091,53 € wird in Höhe von 15.000,00 € in der nächsten Kalkulationsperiode berücksichtigt. Die Unterdeckung wird in gleicher Höhe (5.000,00 €/Jahr) in den Jahren 2009 - 2011 berücksichtigt.
3. Festsetzung der Gebührentatbestände
Der Gemeinderat beschließt folgende Gebührentatbestände in der Schmutzwassersatzung der Gemeinde festzulegen:
 - Grundgebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Schmutzwasserkanäle eingeleitet und in einem Klärwerk gereinigt wird
 - Mengengebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Schmutzwasserkanäle eingeleitet und in einem Klärwerk gereinigt wird
 - Reinigungs- und Transportgebühr für Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen, das in einem Klärwerk gereinigt wird
 - Reinigungs- und Transportgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, das in einem Klärwerk gereinigt wird.

4. Festsetzung der Nutzungsdauern und der Methode der Berechnung der Abschreibungen
Der Gemeinderat beschließt die Nutzungsdauern entsprechend Anlage 2 - Anlagespiegel Abwasserbeseitigung - der Schmutzwassergebührekalkulation 2009 - 2011. Die Abschreibungen erfolgen linear aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten.
5. Festsetzung der Methode zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und des angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes
Der Gemeinderat beschließt eine Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode mit einem Zinssatz von 6 vom Hundert p.a..

Weißkeißel, den 26.11.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

29/08

Schmutzwassergebührekalkulation der Gemeinde Weißkeißel 2009 – 2011 und Festsetzung der Gebührensätze

Der Gemeinderat beschließt die Schmutzwassergebührekalkulation 2009 - 2011 der Gemeinde Weißkeißel Stand 10/ 2008.

Als Gebührensätze werden beschlossen:

- Grundgebühr für Schmutzwasser der zentralen Entsorgung
4,00 €/Monat
- Mengengebühr für Schmutzwasser der zentralen Entsorgung
3,08 €/ m³
- Reinigungs- und Transportgebühr für Schmutzwasser aus KKA
22,92 €/ m³
- Reinigungs- und Transportgebühr für Schmutzwasser aus ALG
14,58 €/ m³

Weißkeißel, den 26.11.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

30/08

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Weißkeißel (Abwassersatzung)

Auf Grund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2,9,17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat Weißkeißel am 25.11.2008 nachfolgende 1. Änderungssatzung über die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Weißkeißel beschlossen.

Artikel 1

1. § 45 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 40 beträgt die Mengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,08 €/m³.

2. § 45 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Teilleistung Entsorgung inklusive Transport von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben, dass in einem

Klärwerk gereinigt wird, beträgt die Abwasserreinigungsgebühr 14,58 €/m³.

3. § 45 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Teilleistung Entsorgung inklusive Transport von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen, das in einem Klärwerk gereinigt wird, beträgt die Abwasserreinigungsgebühr 22,92 €/m³.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Weißkeißel, den 26.11.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

31/08

Überplanmäßige Ausgabe für den Kauf eines Silostreuers

Der Gemeinderat Weißkeißel beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in der HHST 02.02000.93500 in Höhe von 6.500,00 EUR. Die Deckung erfolgt durch die HHST 02.02000.93600.

Weißkeißel, den 26.11.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt
am Dienstag, dem 16.12.2008 um 19.00 Uhr
im Jagdzimmer der Gaststätte "Alte Schule", Görplitzer
Straße 14, Weißkeißel

seine

Sitzung Nr. 49-10/08

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Vorstellung des Ortschronisten
5. Beschlussfassung
- 5.1 Feststellung der Jahresrechnung 2007

5.2 Sitzungskalender des Gemeinderates Weißkeißel im Jahr 2009

6. Anfragen/Informationen

Weißkeißel, den 02.12.2008
Andreas Lysk
Bürgermeister

Mitteilungen aus der Gemeinde

Fäkalienabfuhr ab 01.01.2009

Nach einer durchgeführten Ausschreibung erhielt das Unternehmen

Rohrnetz Beil GmbH

den Zuschlag für die Fäkalienabfuhr (Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen für den Zeitraum 01.01.2009 bis zum 31.12.2011. Wie das Unternehmen der Gemeinde mitteilte, erfolgt die Abfuhr jeweils **mittwochs** nach vorheriger Anmeldung unter der **Rufnummer 03576 288614** oder **03576 288616**.

Grußwort des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr ist wieder wie im Fluge vergangen, gute und weniger gute Meldungen haben sich übers Jahr abgewechselt. Speziell die letzten Wochen waren ja durch schlechte Nachrichten mit der Finanzkrise gekennzeichnet. Nun können wir nur alle hoffen, dass sich alles wieder beruhigt und nicht so stark, wie befürchtet, auf die Wirtschaft durchschlägt, denn wir sind als Gemeinde auf die Steuereinnahmen aus der Wirtschaft angewiesen.

Für die Gemeinde war es nicht so ereignisreich, wir hatten auch bis auf die Fertigstellung der Abwasserüberleitung nach Weißwasser keine größeren Maßnahmen geplant. Der Höhepunkt war sicherlich wieder unser gelungenes Dorffest, wofür ich hier speziell dem Zamperclub und dem Schießclub „Teil“ nochmals herzlich danken möchte. Dem Jugendclub sei für die Organisation des Frühschoppens zum 03. Oktober gedankt.

Für das kommende Jahr hat der Gemeinderat seinen Fahrplan Ende November beschlossen. Im Mittelpunkt werden da der Straßenbau und die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen stehen, wofür wir aber unbedingt Fördermittel für den Straßenbau benötigen.

Für die bevorstehende Advents- und Weihnachtszeit wünsche ich Ihnen nun alles Gute und nicht so viel Hektik beim Kauf der Geschenke für Ihre Familie. Uns allen wünsche ich einen guten Rutsch in ein hoffentlich gesundes und erfolgreiches Jahr 2009.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lysk
Bürgermeister

Vereine, Verbände und Institutionen

Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Kirchbüro Krauschwitz, Kirchstrasse 7, 02957 Krauschwitz
Tel: (035771) 69517 Fax: (035771) 640054

E-Mail: ekgm.krauschwitz@kkvsol.net

Bankverbindung: evangelisches Verwaltungsamt
Konto 1566902016,
BLZ 35060190 Kirche-Diakonie-Bank
Verwendungszweck Kirchengemeinde
Krauschwitz oder Podrosche/Pechern

Sprechzeiten Kirchbüro: Donnerstag 16:30 – 18:00 Uhr

Werte Gemeindeglieder, werte Leser:

Eines der letzten Novemberwochenenden ist immer dem Gedenken an die Verstorbenen gewidmet, der Totensonntag – oder, wie wir Christen ihn nennen – der Ewigkeitssonntag. Wir gehen auf die Friedhöfe und gedenken der Verstorbenen. Bei den Friedhofsandachten und in unseren Gottesdiensten hören wir wieder, dass Gott, von dem alles Leben kommt – und zu dem es zurückkehrt – uns in unserem Leid nicht allein lässt. Sein Wort, das uns in der Bibel niedergeschrieben ist, sagt es so: „Gott ist nicht fern von einem jeden von uns“. Um uns nahe zu sein, sandte er seinen Sohn Jesus zu uns. In Armut geboren, in die Futterkrippe gelegt und nicht lange danach mit seinen Eltern ins Nachbarland geflüchtet, hat er von klein auf Not und Leid zu spüren bekommen. Als 33-Jähriger wurde er dann gefangen, gefoltert und am Kreuz grausam hingerichtet. Gott hat ihm das Leiden nicht erspart. Doch er hat ihn auferstehen lassen und hat damit den Tod besiegt, der uns immer wieder in seinen Bann ziehen will. Noch können wir ihm nicht entfliehen. Aber wir dürfen wissen, das der Tod nun nicht mehr das letzte Wort hat. Kurz vor seiner Kreuzigung sagte Jesus zu seinen Freunden: „Ich gehe zu Gott zurück – um für euch eine ewige Wohnung vorzubereiten.“ Diese Worte gelten allen, die Gott glauben und ihm vertrauen. Diese Worte wollen ihnen allen Trost spenden. Sie wollen eine Zukunft zeigen, wo das menschliche Leben keine Perspektive mehr hat. Sie wollen den Weg zum Ziel zeigen, das nach dem irischen Leben auf uns wartet. Davon spricht auch der Monatsspruch des Dezember:

**Gott spricht: Ich will euch trösten,
wie einen seine Mutter tröstet.** Jesaja 66,13

Gerade zu Weihnachten suchen viele Menschen solchen bleibenden Trost. Wer einen lieben Menschen verloren hat, dem fällt es schwer Weihnachten zu feiern. Aber gerade das ist ja der Inhalt und der Sinn des Christfestes, dass wir die Ankunft dessen auf der Erde feiern, der sich der Traurigen, der Einsamen und Verlorenen angenommen hat. Jesus war immer bei den Leidenden und Benachteiligten zu finden. Bei den Armen und Schwachen, den Kranken und den Gemobbten. Eine Berufsgruppe, die damals gar nichts galt, und deswegen keine Rechte hatte, waren die Hirten. So wurden z.B. Zeugenaussagen von ihnen nicht anerkannt. Und gerade ihnen schickt Gott die Nachricht von der Geburt Jesu zuerst! Und so möchte diese wunderbare Nachricht, dass Gott seinen Sohn für uns auf die Erde schickte, auch in diesem Jahr bei uns ankommen: Euch ist heute der Heiland geboren. In unseren Weihnachtsgottesdiensten wird dies in vielfältiger Weise zu hören und zu sehen sein. Auch für Sie. Wir laden dazu herzlich ein.

Ich wünsche Ihnen im Auftrag des gemeinsamen Gemeindegemeinderates eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit – und für das neue Jahr Gottes reichen Segen.

Pfarrer Michael Jahn

Informationen aus den Gemeinden

Auch in diesem Jahr warten am Samstag vor dem 1. Advent viele Angebote in der Kirchstraße und vor der Kirche auf Sie. Wir werden neben den Angeboten im Gemeindehaus auch die Kirchentüren offen haben. Neben einem Büchertisch werden dort Weihnachtsgeschichten zu hören sein ... und zum Abschluss ein adventliches Orgelkonzert. Schauen Sie doch mal rein!

Ganz herzlich wird zu folgenden Gemeindeveranstaltungen eingeladen:

<u>Wann / Was</u>	<u>Wo / Gestaltung</u>
29.11.2008, 17.00 Uhr Orgelkonzert	Kirche Krauschwitz Michael Scheller
30.11.2008, 09.30 Uhr mit Hl. Abendmahl	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
04.12.2008, 05.45 Uhr Andacht zum Barbaratag	Keula Turm Pfarrer Jahn
07.12.2008, 09.00 Uhr Gottesdienst	Kirche Pechern Pfarrer Jahn
07.12.2008, 10.30 Uhr Gottesdienst	Kirche Podrosche Pfarrer Jahn
07.12.2008, 14.00 Uhr musikalischer Gottesdienst	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
13.12.2008, 09.30 Uhr Miniclub	Gemeindehaus Krauschwitz
14.12.2008, 09.30 Uhr Gottesdienst	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
21.12.2008, 09.30 Uhr Gottesdienst	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
24.12.2008, 14.00 Uhr Christvesper	Kirche Pechern Pfarrer Jahn
24.12.2008, 15.30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
24.12.2008, 17.00 Uhr Christnacht mit Spiel	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
24.12.2008, 17.00 Uhr Christvesper	Kirche Podrosche Pfarrerin Lampe
25.12.2008, 09.30 Uhr Festgottesdienst	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
26.11.2008, 09.30 Uhr Festgottesdienst	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
28.12.2008, 09.30 Uhr Singegottesdienst	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
31.12.2008, 17.00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendm.	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
01.01.2009, 17.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
<i>Christenlehre:</i>	Klasse 1-2 dienstags 15:30 Uhr Klasse 3-6 dienstags 16:30 Uhr
<i>Konfirmanden: Hausbibelkreis:</i>	nach Absprache montags 19:30 Uhr bei Familie Bartsch, Kornblumenweg 67, Krauschwitz
<i>Chor:</i>	<u>Mittwoch, 19:30 Uhr</u>
Der CVJM Krauschwitz e.V. lädt ganz herzlich zu folgenden Angeboten ein (Gemeindehaus Krauschwitz):	
Jungschar	montags, 16:30 Uhr
Teenietreff	montags, 18:00 Uhr
Bibeltreff	sonnabends, 20:00 Uhr

Musikalischer Gottesdienst

mit dem Chor und den Bläsern unserer Kirchengemeinde am
2. Advent, dem 07.12.08, 14:00 Uhr Kirche Krauschwitz

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats Januar auf das Herzlichste. Besonders unseren Senioren wünschen wir beste Gesundheit und noch viel Lebensfreude.

am 01.01.2009	Richard Ganig	zum 96. Geburtstag
am 01.01.2009	Erika Platzk	zum 75. Geburtstag
am 02.01.2009	Edith Winkler	zum 80. Geburtstag
am 03.01.2009	Gisela Föhre	zum 80. Geburtstag
am 03.01.2009	Günter Lehmann	zum 75. Geburtstag
am 03.01.2009	Irmgard Sietzy	zum 75. Geburtstag
am 03.01.2009	Herbert Wichor	zum 80. Geburtstag
am 04.01.2009	Werner, Mühle	zum 75. Geburtstag
am 04.01.2009	Annemarie Schiemann	zum 85. Geburtstag
am 06.01.2009	Olga Deibert	zum 80. Geburtstag
am 07.01.2009	Erna Schellbach	zum 80. Geburtstag
am 07.01.2009	Johann Wegel	zum 80. Geburtstag
am 08.01.2009	Grete Kohl	zum 85. Geburtstag
am 09.01.2009	Horst Exner	zum 75. Geburtstag
am 09.01.2009	Christa Großpietsch	zum 75. Geburtstag
am 09.01.2009	Irmgard Ziemer	zum 85. Geburtstag
am 10.01.2009	Maria Holzbecher	zum 93. Geburtstag
am 11.01.2009	Erika Wieland	zum 80. Geburtstag
am 16.01.2009	Emma Schillack	zum 85. Geburtstag
am 17.01.2009	Helene Müller	zum 75. Geburtstag
am 19.01.2009	Martha Stepbach	zum 95. Geburtstag
am 19.01.2009	Margarete Takacs	zum 80. Geburtstag
am 21.01.2009	Rudolf Melchior	zum 85. Geburtstag
am 21.01.2009	Ruth Scholta	zum 80. Geburtstag
am 21.01.2009	Walter Schubert	zum 75. Geburtstag
am 22.01.2009	Irma Kubisch	zum 80. Geburtstag
am 22.01.2009	Jutta Rumpasch	zum 75. Geburtstag
am 22.01.2009	Renate Wagner	zum 75. Geburtstag
am 23.01.2009	Ingeborg Mohnhaupt	zum 75. Geburtstag
am 24.01.2009	Christa Baumann	zum 75. Geburtstag
am 24.01.2009	Helga Schubert	zum 80. Geburtstag
am 27.01.2009	Wilhelm Frey	zum 94. Geburtstag
am 29.01.2009	Hildegard Walter	zum 94. Geburtstag
am 30.01.2009	Ida Günther	zum 99. Geburtstag
am 30.01.2009	Max Honko	zum 80. Geburtstag
am 31.01.2009	Erika Herrmann	zum 80. Geburtstag
am 31.01.2009	Helga Katoll	zum 80. Geburtstag